

Beitrags- und Mitgliedsordnung

Der ISDV e.V. gibt sich satzungsgemäß diese Beitrags- und Mitgliedsordnung:

§ 1

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt für ordentliche und angeschlossene Mitglieder 50,00 Euro pro 12 Monate. Der Erwerb der Vereinsmitgliedschaft findet erst mit vollständiger Zahlung der Mitgliedsbeiträge für das erste Jahr der Mitgliedschaft statt.
2. Der Vorstand kann Ermäßigungen oder den Erlass von Mitgliedsbeiträgen gewähren, wenn besondere, in den wirtschaftlichen Verhältnissen des betreffenden Mitgliedes liegende Umstände dies rechtfertigen.
3. Der Mitgliedsbeitrag für fördernde Mitglieder kann durch das Fördermitglied selbst bestimmt werden, darf jedoch nicht unter dem Beitrag eines ordentlichen Mitglieds liegen.

§ 2

Der Verein versendet nach Ablauf von 12 Monaten die Beitragsrechnungen für die kommenden 12 Monate an jedes Mitglied. Der Versand erfolgt an die von dem Mitglied zuletzt mitgeteilte Postanschrift mit einfachem Brief. Wenn das Mitglied nicht widerspricht, kann der Versand der Beitragsrechnung per Telefax oder eMail erfolgen.

§ 3

1. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus fällig mit Erhalt der Rechnung. Er wird vom Verein per SEPA-Mandat eingezogen. Dieses SEPA-Mandat erteilt das neue Mitglied mit dem Aufnahmeantrag. Der erste Beitrag ist sofort nach Anmeldung fällig.

Bei vorzeitigem Ende der Vereinsmitgliedschaft werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.

2. Wird ein Beitrag im bargeldlosen Zahlungsverkehr aus von dem Mitglied zu vertretenden Gründen zurückgerufen (etwa wegen mangelnder Deckung seines Bankkontos oder falscher Angaben des Mitglieds über seine Bankverbindung), so hat das Mitglied dem Verband die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.

§ 4

1. Kann der Beitrag eines Mitglieds nicht rechtzeitig gemäß obigem § 3 eingezogen werden (z.B. durch Unterdeckung des Bankkontos des Mitgliedes), erhält das Mitglied eine Mahnung. Der Verein ist berechtigt für jede Mahnung eine Mahngebühr in Höhe von 5,- Euro zu berechnen. Darin wird eine Nachfrist mit festem Zahlungsdatum gesetzt, die keine Stundung darstellt. Diese bemisst sich nach den vom Vorstand pflichtgemäß zu ermessenden Umständen. In der Regel ist das letzte Zahlungsdatum auf einen Kalendertag zu bestimmen, der zwei Wochen nach dem zu erwartenden Eingangsdatum der Erinnerung bei dem Mitglied liegt.

2. In die Zahlungserinnerung ist ein Hinweis aufzunehmen, wonach das säumige Mitglied bei fruchtlosem Verstreichen der Nachfrist mit dem Verbandsausschluss gemäß § 4 der Satzung zu rechnen hat.

§ 5

Die angeschlossene Mitgliedschaft steht natürlichen Personen gemäß den Regelungen der Satzung offen. Eine Fördermitgliedschaft steht denjenigen natürlichen und juristischen Personen offen, die den Verein in seinen satzungsgemäßen Zielen unterstützen wollen. Einem angeschlossenen Mitglied sowie einem Fördermitglied stehen nur eingeschränkte Mitgliedschaftsrechte zu, sie sind keine Vereinsmitglieder im vereinsrechtlichen Sinne und haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 6

Diese Beitrags- und Mitgliedsordnung tritt in Kraft am Tage ihres Beschlusses durch die Mitgliederversammlung.